

Entgeltordnung für die Nutzung von touristischen Leistungen in der Gemeinde Möser

Auf der Grundlage des Punktes 3, Ziffer 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Nutzung von touristischen Leistungen beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Möser folgende Entgeltordnung:

§ 1 Anwendungsbereich

Für touristische Leistungen wird ein Entgelt nach Kostensatzung erhoben.

§ 2 Entstehen des Entgeltanspruches

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Entgeltes entsteht mit Beauftragung der Leistung durch den Leistungsnehmer.
2. Das Entgelt wird vor der Leistungserfüllung fällig.

§ 3 Schuldner des Entgeltes

1. Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet, wer
 - zu der Entgeltschuld Anlass gegeben hat,
 - die Entgeltschuld durch eine der Gemeinde Möser gegenüber abgegebene Erklärung zu übernehmen hat,
 - für die Entgeltschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Zahlung des Entgeltes

Das Entgelt ist als Barzahlung an den Leistungsnehmer zu entrichten.

§ 5 Entgelte

Das Benutzungsentgelt bemisst sich entsprechend der als Anlage beigefügten Kostensatzung zur Entgeltordnung über die Nutzung von touristischen Leistungen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.

§ 6 Billigkeitsregelung

Von der Erhebung eines Entgeltes kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt hiervon unberührt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Möser, 25.06.2019

gez. Köppen
Bürgermeister

Anlage

Kostensatzung zur Entgeltordnung über die Nutzung von touristischen Leistungen